

Weitere Informationen zur UVP Novelle:

Mehrere Anforderungen der **UVP-Änderungsrichtlinie** 2014/52/EU sind bereits im geltenden UVP-G 2000 explizit festgelegt, wie etwa ein konzentriertes Genehmigungsverfahren sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der UVP. Mit der vorliegenden Novelle werden vorwiegend textliche Adaptierungen oder Klarstellungen zur Herstellung der Konformität mit Unionsrecht vorgenommen. Teilweise neu sind auf der UVP-Änderungsrichtlinie begründete Prüfbereiche wie Aspekte des Klimawandels, der Flächeninanspruchnahme sowie bei Risiken von Naturkatastrophen. Ein weiteres Anliegen der UVP-Änderungsrichtlinie ist es, die Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht und die Kriterien für die Entscheidung (das sogenannte Screening-Verfahren) transparenter zu gestalten. Die von der Projektwerberin hierfür vorzulegenden Unterlagen werden genauer beschrieben.

Darüber hinaus werden Klarstellungen betreffend Kundmachungen an die Öffentlichkeit und Vollzugserleichterungen eingeführt, so etwa eine schnellere Wirkung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens, die Vorgabe, dass neue Tatsachen und Beweismittel bis spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen sind, sowie eine Zuständigkeitsregelung für Feststellungsverfahren bei Vorhaben über Bundesländergrenzen.

Neu ist auch, dass nun ein **Standortanwalt** die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens im UVP-Verfahren wahrnehmen kann.

Weitere Adaptierungen sind aufgrund von neuerer Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zu österreichischen Fällen notwendig: So werden geeignete Tatbestände für Trassenaufhiebe, d.s. Fällungen entlang einer Starkstromfreileitung, eingeführt sowie eine Abklärung der UVP-Pflicht bei Probe- und Erkundungsbohrungen in bestimmten schutzwürdigen Gebieten verfügt.

Darüber hinaus werden einzelne UVP-Tatbestände im Anhang 1 geändert, sowohl um eine angemessene Erfassung einzelner Vorhabentypen sicherzustellen (z.B. Windkraftanlagen in Höhenlagen), als auch um den Vollzug einfacher zu gestalten (z.B. durch Einführung von Schwellen, ab denen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang zu berücksichtigen sind).